

Streis=Statt für den Oberannus=Streis.
Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Oberannuskreises.

Nr. 95.

Bad Homburg v. d. G., Mittwoch, den 9. August

1916.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saat-
zwecken. Vom 27. Juli 1916.

Auf Grund des § 6 a Abs. 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) und des § 7 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Brotgetreide und Wintergerste zu Saat Zwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Brotgetreide oder Wintergerste zu Saat Zwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirke die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirke der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

§ 2

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und wenn das Getreide mit der Eisenbahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbenden Mengen angeben; sie ist unter Benutzung eines Bordrucks nach untenstehenden Muster*) auszustellen.

§ 3

Die Veräußerung bedarf bei Brotgetreide nach § 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613), bei Wintergerste nach den §§ 2, 22 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 Reichs-Gesetzbl. S. 659) der Genehmigung des Kommunalverbandes für den das Getreide beschlagnahmt ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezeugenes Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung erstreckt, zu Saat Zwecken veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler (§ 4). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen“ vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für Roggen, Weizen und Gerste anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezeugenen Saatgetreides zu Saat Zwecken allgemein erteilen.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 4

Wer mit nicht selbstgebaurem Getreide zu Saat Zwecken handeln will, bedarf bei Brotgetreide nach § 6 a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, bei Gerste nach § 7 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Zulassung wird bei Brotgetreide durch die Reichsgetreidestelle, bei Gerste durch die Reichsfuttermittelstelle erteilt; die Reichsgetreidestelle und die Reichsfuttermittelstelle können andere Stelle zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle und der Reichsfuttermittelstelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete, von den von ihnen ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Getreide zu Saat Zwecken vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5

Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der Art des Getreides, der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Getreide versandt ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers binnen zwei Wochen nach Absendung dem Kommunalverband einzureichen, aus dem Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 6

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Bad Homburg v. d. G., den 6. 8. 1916.

Wird veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich um weitere Bekanntmachung. Anträge auf Ausstellung von Saatkarten für Landwirte sind unter näherer Bezeichnung der Getreideart, der Gewichtsmenge u. evtl. der Eisenbahnstation durch Vermittlung d. Ortsbehörde hierher einzureichen. Die Ortsbehörden haben die ordnungsmäßige Verwendung des Saatgetreides in allen Fällen genau zu überwachen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: von Bernus.

Durch Reichsgesetz vom 12. Juni 1916 sind mit Wirkung vom 1. Januar 1916 ab folgende Änderungen in den Bestimmungen über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eingetreten.

- 1) Die Altersrente wird bei Vollendung des 65. (seither des 70.) Lebensjahres fällig.
- 2) Die Waisenrenten sind für alle Waisen eines verstorbenen Versicherten gleich hoch; sie betragen je drei Zwanzigstel des Grundbetrags und der Steigerungslage der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte (bisher nur für eine Waise 3/20 und für die übrigen je 1/40). Dazu kommt, wie bisher, für jede Waise der Reichszuschuß von jährlich 25 M.
- 3) Die in den §§ 1294 und 1295 bezeichneten Höchstgrenzen (Witwen- und Waisenrenten zusammen höchstens 1 1/2 so hoch als die Invalidenrente des Verstorbenen; Waisenrenten zusammen höchstens so hoch als diese Invalidenrente) sind weggefallen.
- 4) Die Kinderzuschüsse für Invalidenrenten-Empfänger (je ein Zehntel der Rente) werden auch beim Vorhandensein von mehr als 5 Kindern unter 15 Jahren für jedes Kind (bisher nur höchstens 5 Zehntel für höchstens 5 Kinder) gewährt.

In allen Fällen, in denen Renten seit dem 1. Januar 1916 von uns festgesetzt sind, die sich nach den vorstehenden neuen Bestimmungen höher stellen würden, erfolgt durch uns von Amts wegen eine anderweite Berechnung und entsprechende Nachzahlung an die Berechtigten. In diesen Fällen bedarf es einer Antragstellung nicht. Dagegen sind wegen der aufgrund der neuen Bestimmungen früher als bisher fällig werdenden Altersrentenanträge die Anträge auf den üblichen Vor drucken entgegenzunehmen.

In Verbindung mit den Rentenaufbesserungen hat das neue Gesetz eine Beitragserhöhung vorgeschrieben. Sie wird am 1. Januar 1917 eintreten und beträgt für jede Lohnstufe 2 Pfg. wöchentlich. Unsere Bekanntmachung über die Höhe der im dortigen Kreis zu entrichtenden Invalidenversicherungsbeiträge erfährt daher v. 1. Januar 1917 ab die Änderung, daß für die Beiträge der Lohnklassen 1, 2, 3, 4 und 5 statt der bisherigen Wochenbeiträge von 16, 24, 32, 40 und 48 Pfg. die neuen Sätze von 18, 26, 34, 42 und 50 Pfg. treten. Beitragsmarken alten Wertes dürfen f. Zeiten nach dem 1. Januar 1917 nicht mehr verwendet werden. Werden noch Marken alten Wertes hat, kann sie bei den Postanstalten umtauschen. Dieser Umtausch muß aber spätestens innerhalb zweier Jahre nach dem 1. Januar 1917 erfolgen.

Frhr. v. Riedesel.
Landeshauptmann.

Bad Homburg v. d. G., den 8. Juli 1916.
Wird zur Nachachtung bekannt gegeben.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.
J. B.: Segepfandt.

Bad Homburg v. d. G., den 4. 8. 1916.
Die dem Kreise nach dem Verteilungsschlüssel überwiesenen Mengen an Melasse u. Schnitzel.

Für August u. September sind bei der Verteilungsstelle, der landw. Zentral. Darlehens-Kasse in Frankfurt a. M. eingegangen u. können abgegeben werden.

Die Gemeindebehörden ersuche ich die Landwirte, Viehhalter usw. zu benachrichtigen u. die Bestellungen bei der Verteilungsstelle einzureichen.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Segepfandt.

Betr.: Zwischenhandel mit Gewehrteilen.

Zwischenhändlern wird der Handel mit Gewehrteilen zu Militärgewehren hiermit verboten.

Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall
General der Infanterie.

Bad Homburg o. d. Höhe, den 4. August 1916.
Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1916 R. G. Bl. S. 446) betr. Verbot des Verfütterns von Kartoffeln ist bis auf Weiteres aufgehoben worden.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Segepfandt.

Bad Homburg v. d. G., 4. August 1916.
An das Ortsfernsprechnetz Bad Homburg v. d. G. sind angeschlossen:

Das Königliche Landratsamt (einschließlich Versicherungsamt, Erbschaftskommission, Einkommensteuer-Veranlagungskommission) Kreisausschuß, Kreismehlstelle unter Nummer 64 und 589, das Kreis-Lebensmittelamt unter Nr. 1.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

Bad Homburg v. d. G., 7. August 1916.
Betrifft Anzeigen über die Vorräte an Getreide und Mehl aus früheren Ernten.

Im § 64 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 613) ist folgendes bestimmt:

„Wer mit Beginn des 16. August 1916 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel Fesen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen und Weizenmehl (auch Dunst) allein oder mit anderem Mehl gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverband des Lagerorts bis zum 20. August 1916, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich dem Kommunalverband anzuzeigen.“

Nach § 69 der Verordnung wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft, wer die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige, oder unvollständige Angaben macht. Vorräte, die verschwiegen sind, können neben der Strafe eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.“

Zur näheren Erläuterung der Anzeige bemerke ich folgendes:

1. Anzuzeigen sind lediglich Vorräte früherer Ernten.
2. Alle Vorräte sind in Zentnern und Pfund anzugeben. Es ist darauf zu achten, daß keine Verwechselungen zwischen Pfund und Zentnern vorkommen.
3. Selbstversorger haben die Getreide- und Mehlvorräte aus der alten Ernte anzugeben, die sich für die Zeit vom 16. August 1916 ab in ihrem Besitze befinden, bezw. ihnen zur Verfügung stehen.
4. Nicht anzeigepflichtig sind:
a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Glied-Landkreises, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltung, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin stehen. Hierunter fallen auch die

b) Vorräte, die im Eigentum der Reichsgüterbetriebe, Geschäftsbetriebe o. m. b. D. oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. D. stehen. Hierunter fallen auch die Vorräte, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zur Ausführung fester Lieferungsverträge oder von der Reichsgüterbetriebe gewerblichen Betrieben überwiesen worden sind.

c) Vorräte an gedroschenem Getreide und Mehl, die bei einem Besitzer zusammen 25 Hg. nicht übersteigen.

d) Vorräte, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
J. B. von Bernus.

Schälholz-Versteigerung.

Montag, den 14. August ds. Js. vormittags 10 Uhr anfangend
kommen im Seulberger Gemeindewald

15775 Stück Eichenschälholz-Wellen

zur öffentlichen Versteigerung.

Die Zusammenkunft ist auf dem Mittelweg Schlag 7.

Seulberg, den 8. August 1916.

Der Bürgermeister.
Hardt.

Gestern Abend um 7 Uhr entschlief sanft
unser liebes

Fräulein Elise Plettner

im 79. Lebensjahre.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Bad Homburg, 9. August 1916.

Die Beerdigung findet statt: Freitag, 11. August,
früh 7 $\frac{1}{2}$ Uhr vom Trauerhause, Löwengasse Nr. 9

Ein Geschäftshaus

zu verkaufen oder zu vermieten.

Näheres zu erfragen **Mühlberg 11**

1. Stock. Dasselbst auch

ein Zimmer mit Küche
zu vermieten.

1 Waggon

Steintöpfe

eingetroffen

Geleegläser

Einmachgläser

Haushaltungsmagazin „Lannus“

Wainzer & Hirsch

Bad Homburg Luisenstraße 14 am Markt

Telefon 789.

Wohnung

mit 6—7 Zimmer oder

— Haus —

zum Alleinbewohnen zum 1. Oktober zu
mieten gesucht. — Offerten unter **R. R. 20**
an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Manufakturpapier
billigst in der Kreisblattdruckerei.

Preise für Damenbedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mk. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	„ 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren	„ —75
Einfache Frisur	„ 1.—

Frisur mit starker Welle „ 1.50
Preis-Ermässigung auf alle diese Bedienungen
bei Karten zu 10 Nummer.

Karl Kesselschläger, Luisenstrasse 87. Telefon 317.

200 Ring
rmeister
ragt 100 R
Jeder Sei

ordnete für
verfürten

h. Dadurch
t und Weis

a. Zur Sch
pügged für
nnig das

ung darauf
nd und der

es Führer
vertreter
it: Heute

berg. Am
Munitio
dem plan
Depotab
58 leich
Spionag

. Von ge
werden. E
bezeitigt
funktion
engstüde
damit ver

te.
n den G
sburg, R
(Donau
r). 5. K
Der Völk

Herr Kap
Rowwin
Gavotte
Operette
radies m
d (Schub

3. Oper
Aphorism
stowski
5. Duver
Adagio
7. Walz
traum
vangelim

ortrag.

miesel Bar
im gleich
umgegründ

thats traf ein Telegramm ein, daß ein weiterer
opriohn, der Bädermeister Wastl aus Zwiesel, früh-
durch eine Fliegerbombe im Felde getötet worden
Knter und Töchter wurden demnach am gleichen
Tode.

Südwestdeutscher Kanalverein für Rhein, Donau und
Zu den bereits bestehenden Kanalvereinen, die
bitten Ausbau der Wasserwege zwischen Rhein
anstreben, hat sich dieser Tage ein neuer ge-
In Maulbronn fand unter dem Vorsitz von Hofrat
Heilbronn die Gründungsversammlung des
Südwestdeutschen Kanalvereins für Rhein, Donau und
hat. Der Verein bezweckt die Verbindung von
und Donau durch Herstellung unmittelbarer Groß-
wasserwege zwischen Rheinpfalz, Baden, Hessen, Würt-

temberg und Bayern. In erster Linie soll auf dem Neckar
ein Großschiffahrtsweg geschaffen werden, der durch Kanal
bis zur Donau weitergeleitet wird. Dann soll die Donau
bis Ulm erschlossen und schließlich von Ulm nach dem Bo-
densee bzw. Rhein ein Großschiffahrtskanal gebaut
werden.

† **Weißdornfrüchte als Kaffee-Ersatz.** Der preussische
Eisenbahnminister hat die ihm unterstellten Direktionen
angewiesen, alle auf eisenbahn-fiskalischem Gebiet vorhan-
denen Früchte des Weißdorns sammeln zu lassen und einer
gemeinsamen Sammelstelle zuzuführen. Die Früchte sollen
als Kaffee-Ersatzmittel Verwendung finden. Die dadurch
zu erwartende Ersparnis an Gerste und Brotgetreide be-
läuft sich dem ministeriellen Erlaß zufolge auf etwa 10 000
Tonnen. (?)

Veranstaltungen der Kurverwaltung.

Donnerstag: Konzerte der Kurlapelle. Abends 8 1/2
Uhr im Spielsaal Lichtbildervortrag. Eine Grie-
chin, Hariklia Karopulos aus Patras spricht über
Griechenland.
Freitag: Militärkonzerte, Ers.-Kapelle d. Inf.-Regts.
88, Mainz. — Leuchtfantäne.

Rasiermesser

werden kunstgerecht geschliffen, eben-
so alle anderen Gegenstände.

Haingasse 17.

Opernhaus Theater Bad Homburg v. d. H.

Samstag, den 12. August 1916, abends 8 Uhr:

Opern-Gastspiel Rigoletto

Oper in 3 Akten nebst einem Vorspiel in 1 Akt von G. Verdi.
Text nach dem Italienischen des Piave von J. G. Grünebaum.
Musikalische Leitung: Herr Halbach vom Opernhaus in Frankfurt a. M.

Personen:

Herr Gesser, vom Opernhaus in Frankfurt a. M.	
Herr Pokorny, vom Kgl. Deutsch. Landestheater in Prag.	
Frl. Heim	vom
Herr Schneider	Opernhaus
Frl. Kissling	
Frau Hau	in
Herr Schneider	Frankfurt
Herr Meyer	
Frl. Groh	a. M.
Herr Neumann	
Herr Mecklenburg	
Herr Schlosser	
Frl. Haan	

Grössere Pause nach dem 1. Akt. (2. Bild.)

Preise der Plätze:

Ein Platz Proszeniumsloge 5.00 Mk.
Loge 4.00 Mk. — Parquetloge 3.00 Mk. — Sperrplatz 3.00 Mk. — II. Rang-
platz 2.00 Mk. — III. Rang reserviert 1.00 Pfg. — Gallerie 50 Pfg
Mittler Ermässigung
Kasseneröffnung 7 1/2 — Anfang 8 — Ende gegen 10 1/2 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur G. Freudenmann, Bad Homburg v. d. H. — Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei G. J. Schindler Sohn.

Milchuntersuchung:

von 12 und 2 Proben haben am 4. und 5. cr. stattgefunden und folgendes Ergebnis
ergeht:

a. Vollmilch, runde Kannen:

Nr	1.	Schid, Georg, Hier	3,4%
"	2.	Bieber, Oskar, "	3,2%
"	3.	Greub, Georg, "	4,3%
"	4.	Fuchs, C. W., "	3,9%
"	6.	Stern, Bernhard, "	3,3%
"	7.	Wächtershäuser, Karl, Gonzenheim	3,4%
"	8.	Wächtershäuser, Konrad, Obereichbach	3,3%
"	9.	Mühl, Heinrich, "	2,8%
"	10.	Rip, Aureus, Bommerdsheim	3,5%
"	11.	Pett, Heinrich, Hier	3,5%
"	12.	Wendel, Jakob, Niedereichbach	3,6%
"	13.	Milse, Alex, Hier	1,8%
"	14.	Derselbe	1,2%

b. Magermilch, viereckige Kannen:

"	5.	Geiß, Philipp, Obereichbach	1,0%
---	----	-----------------------------	------

Nach der Homburger Milchverkehrsordnung muß der Fettgehalt einer Vollmilch min-
destens 3% betragen, andernfalls dieselbe als Magermilch angesehen wird. Daß der Fet-
tgehalt einer Vollmilch von 3% erreicht werden kann, zeigen die oben mit einem Sternchen
versehenen Ziffern.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 7. August 1916.

Polizeiverwaltung.

Gesucht

für sofort ein junger Mann, der im
Rechnen und Schreiben bewandert ist.
Mehlverteilungs- d. Oberlounskreises
Landratsamt Zimmer Nr. 6

Arbeiter

der etwas von Ristenschreinerei versteht
gesucht
Bier & Henning,
Seifenfabrik.